

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VH 2/08 B

L 15 VH 1/06 (Bayerisches LSG)
S 33 VH 1/02 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales
-Landesversorgungsamt-,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 11.3.2008 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach der Kläger keinen Anspruch auf Anerkennung von Schädigungsfolgen und Gewährung einer Entschädigung nach dem Häftlingshilfegesetz iVm den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes hat. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie einen Verfahrensmangel (Verstoß gegen § 103 SGG) geltend.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die behaupteten Zulassungsgründe nicht so dargelegt sind, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Dem genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 4 Der Kläger hat schon nicht hinreichend eine konkrete Rechtsfrage zur Auslegung und Anwendung von Bundesrecht (§ 162 SGG) formuliert, über die das Revisionsgericht zu entscheiden hätte. Soweit er meint, für den vorliegenden Rechtsstreit sei die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes "Wahrscheinlichkeit" entscheidungserheblich, hat er die Rechtsfrage allenfalls angedeutet, nämlich welche Kriterien für den Beweismaßstab der Wahrscheinlichkeit maßgeblich sind, jedoch deren Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargetan. Dazu hätte es eines Eingehens auf bereits bestehende Rechtsprechung des BSG bedurft (*zur Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im sozialen Entschädigungsrecht vgl zB: BSG, Urteil vom 24.2.1992 - 9a RV 31/90, SozR 3-3200 § 81 Nr 6 S 30 f; BSG, Urteil vom 15.12.1999 - B 9 VS 2/98 R, SozR 3-3200 § 81 Nr 16 S 74 ff; BSG, Beschluss vom 8.8.2001 - B 9 V 23/01 B, SozR 3-3900 § 15 Nr 3 S 14; BSG, Urteil vom 25.3.2004 - B 9 VS 1/02 R, SozR 4-3200 § 81 Nr 1 RdNr 6; BSG, Urteil vom 18.5.2006 - B 9a V 27/05 R, SozR 4-3100 § 1 Nr 3 RdNr 22*).



- 5 Soweit der Kläger weiter behauptet, das Berufungsgericht habe gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) verstoßen, fehlt bereits die nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG erforderliche Angabe eines Beweisantrages, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein soll.
- 6 Die nicht formgerechte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)